



VA-Nr _____

Einreichfrist bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Veranstalter:					
Organisationseinheit					
AnsprechpartnerIn					
Tel/Fax					
E-Mail					
RechnungsempfängerIn					
Titel (Veranstaltungsname)					
Datum der Veranstaltung	von _____ bis _____				
Uhrzeit der Veranstaltung	von _____ bis _____				
Zeitraum für Aufbauten					
Teilnehmerzahl					
geplante Aufbauten					
Musik	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Getränkeauschank	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Alkoholauschank	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Essensausgabe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Teilnehmerzahl					
Standort/Gebäude	Areal Technikerstraße				
Räume					
Einverständnis Dekanate	<table style="width:100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">genehmigt</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">abgelehnt</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>		genehmigt	abgelehnt	
	genehmigt	abgelehnt			
Architektur	<input type="checkbox"/>				
Begründung bei Ablehnung					
Biologie	<input type="checkbox"/>				
Begründung bei Ablehnung					
Mathematik, Informatik, Physik	<input type="checkbox"/>				
Begründung bei Ablehnung					
Technische Wissenschaften	<input type="checkbox"/>				
Begründung bei Ablehnung					

Anlagen (Schriftverkehr, Dokumente)	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/>
---	---

Haftungserklärung

- (1) Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Einholung der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen. Dies betrifft insbesondere die Anmeldung der Veranstaltung nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 sowie die Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.
- (2) Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Entrichtung aller Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Dies betrifft die Entrichtung der Vergnügungssteuer nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1983, der Werbeabgabe nach dem Werbeabgabegesetz 2000 und die Entrichtung der anfallenden AKM-Gebühren.
- (3) Der Veranstalter erklärt, die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hinsichtlich aller Schäden und Nachteile, die dieser im Falle der Nichtbefolgung der Punkte (1) und (2) erwachsen, schad- und klaglos zu halten.
- (4) Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit der Abhaltung der Veranstaltung und für die Ergreifung aller sonst erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- (5) Der Veranstalter ist allein verantwortlich dafür, dass Veranstaltungsbesucher, die sich aggressiv oder sonst ungebührlich verhalten, von der Veranstaltung entfernt werden.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung bei der Veranstaltung und den universitären Betrieb insgesamt stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken. Die Weitergabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist gemäß den Bestimmungen des § 18 des Tiroler Jugendschutzgesetzes untersagt.
- (7) Der Veranstalter übernimmt die verschuldensunabhängige Haftung für sämtliche mit der gegenständlichen Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Personen- und Sachschäden und hält die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck diesbezüglich schad- und klaglos. Diese vollständige Schad- und Klagloshaltung durch den Veranstalter umfasst auch in Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranstaltung stehende Schäden Dritter.
- (8) Sämtliche Verträge über externe Leistungen, wie etwa Verträge mit Lieferanten für Speisen, Getränke und Verträge mit Personal, das im Zusammenhang mit der Veranstaltung beschäftigt wird, ist vom Veranstalter in seinem eigenen Namen abzuschließen. Der Veranstalter erklärt, die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für den Fall, dass gegen diese von Erbringern externer Leistungen Ansprüche erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.
- (9) Veranstaltungen gelten erst als genehmigt, wenn eine Reservierungsbestätigung von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ausgestellt wurde.
- (10) Der Veranstalter haftet für das im Zusammenhang mit der Veranstaltung übernommene Zubehör für sämtliche durch schuldhaftes Verhalten entstandenen Schäden bis zur Rückgabe.

Der Unterfertigende bestätigt, dass er diese Haftungserklärung gelesen und verstanden hat und diese vollinhaltlich akzeptiert. Weiters verpflichtet er sich, die jeweils geltende Haus- und Benützungsordnung einschließlich der Richtlinien Raumvergabe sowie die Tarifordnung der einzuhalten.

Datum

Unterschrift des/der Organisators/Organisatorin